

Zeitschrift:	Aarauer Neujahrsblätter
Herausgeber:	Ortsbürgergemeinde Aarau
Band:	55 (1981)
Artikel:	Das Gerichtsgebäude an der Kasinostrasse und frühere Gerichtsstätten in Aarau
Autor:	Oehler, Beat
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-558890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beat Oehler

Das Gerichtsgebäude an der Kasinostrasse und frühere Gerichtsstätten in Aarau



Z. Auszug aus dem Protokoll des Bezirksgerichts Aarau

Sitzung vom 21. August 1929.

Art. 1250.

In Sachen Umbau des Bezirksgerichtsgebäudes

hat das Gericht

in Erwagung:

1. Eine nochmalige Durchsicht der im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Umbau des Gerichtsgebäudes in der Kasinostrasse von Ihrer Bauverwaltung ausgearbeiteten Pläne hat ergeben, dass sie durchaus zweckdienlich sind, sodass das Gericht ihnen grundsätzlich beipflichten kann. Es geht aus den Plänen hervor, dass die Umbaufragen von Ihrer Bauverwaltung gründlich geprüft wurden und wir sehen uns veranlasst, unserer Genugtuung darüber Ausdruck zu geben. Die Lösung entspricht im Wesentlichen unfern Ihnen in den verschiedenen Eingaben vorgelegten Wünschen. Kleinere Abänderungsvorschläge, die nicht hauptsächlicher, sondern bloss sekundärer Natur sind, werden bei Vorlage der Detailpläne zum Gegenstand mündlicher Besprechungen zwischen dem Bauverwalter einerseits und dem Gerichtspräsidenten anderseits gemacht werden können.
2. In der Hauptsache aber bitten wir Sie nochmals dringend, einer gründlichen Prüfung zu unterstellen und gutzuheissen unsere Eingaben

Protokollauszug des Bezirksgerichtes Aarau vom 21. August 1929

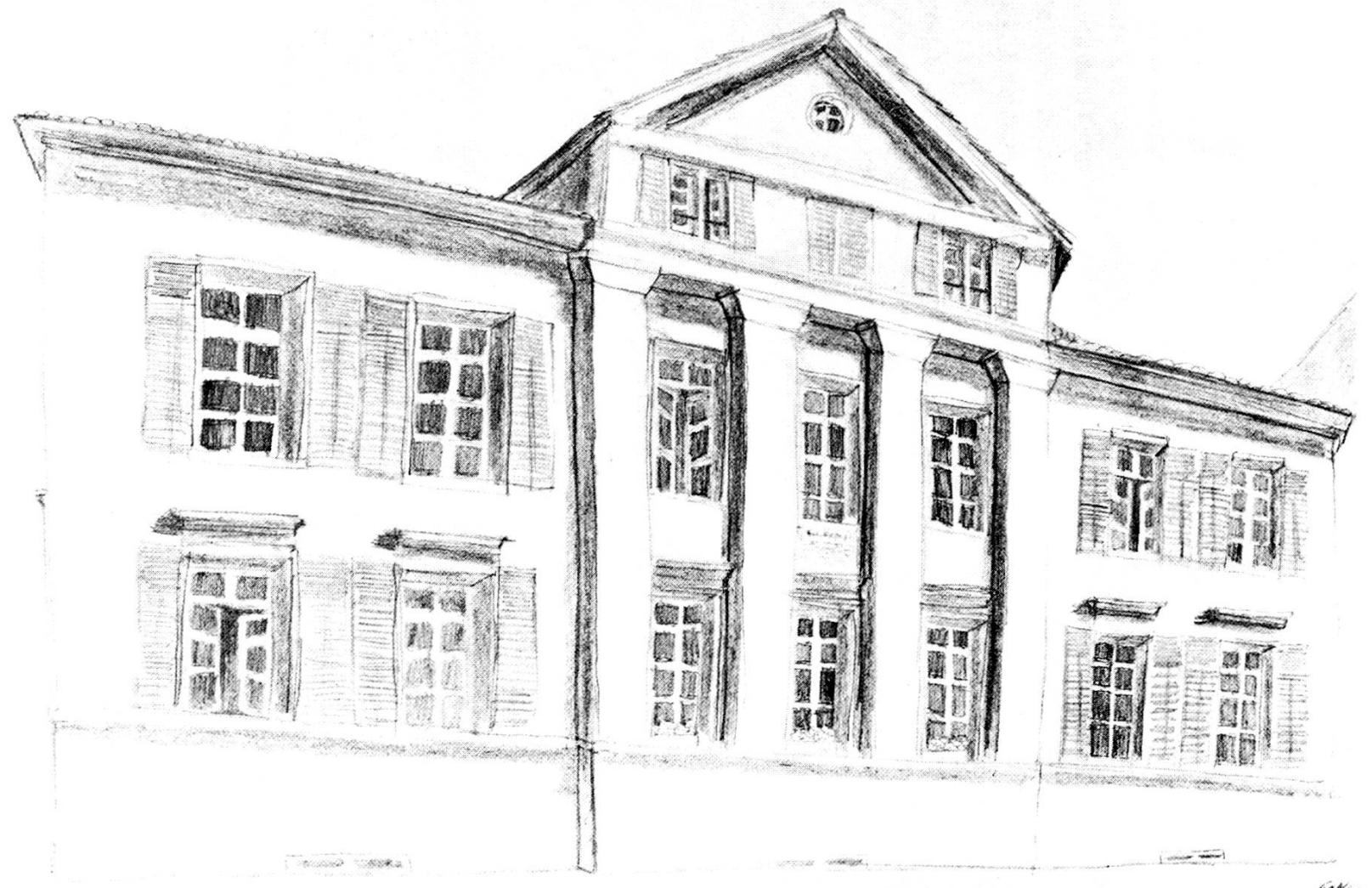
Vorwort

Am 10. Dezember 1930 tagte das Bezirksgericht Aarau zum erstenmal im Gerichtssaal des alten Kasinos. Vor rund hundertfünfzig Jahren wurde das Gebäude als Gesellschaftshaus erstellt. Es geziemt sich daher wohl, diesen Bau etwas umfassender vorzustellen. Dabei wurden verschiedene Publikationen – die an der betreffenden Stelle erwähnt werden –, Gerichtsakten und Korrespondenzen beigezogen.

Das Kasino gehört zum Kreis der klassizistischen Bauten, an denen Aarau besonders reich ist. Aus ihnen spricht uns eine in sich geschlossene Architektur an. Diese Baukunst geht unmittelbar dem Anbruch des technischen Zeitalters voraus und lässt ihr Eigenes erkennen: Stil. Der jeweilige Stil war die Sprache, die von allen gesprochen wurde: in einer Zeit eine Sprache. Darin liegt wohl das Geheimnis, warum alte Baukunst so stark auf uns einwirkt. Und was für das Bauwerk gilt, gilt schliesslich für eine ganze Stadt, eine ganze Epoche¹⁾). Das alte Kasino ist dem Zeitabschnitt zuzuordnen, der für die Stadt Aarau kulturell und politisch Höhepunkt bedeutete. Auch die architektonischen Leistungen von damals mit ihren klassizistischen Bauten und Strassenzügen prägen heute das Bild ebenso stark und nachhaltig wie der mittelalterliche Kern unserer Stadt.

Die Darstellung beschränkt sich aber nicht nur auf den Bau und dessen Geschichte. Sie führt von den verschiedenen Zweckbestimmungen zu den früheren Tagungsorten des Gerichtes und dessen Amtsträgern.

Aarau, im September 1980



5

Bezirksgerichtsgebäude 1980. Bleistiftzeichnung von Christian Oehler

Aus der Baugeschichte

Auf dem Platz hinter dem ehemaligen Spital, damals Kantonsschule, mit der Hauptfront angrenzend an die St. Antönistrasse, wurde in privater Regie das Kasino 1831 erbaut. Es umfasste im Erdgeschoss einen grossen Saal und im 1. Stock weitere kleinere Räume. Der Haupteingang befand sich auf der Südseite. Das Dach war ursprünglich flach und hatte Zementabdeckung, wohl auf Veranlassung von Karl Herosé, dem Gründer der ersten Zementfabrik in Aarau. Dieses Dach war oft undicht, worauf im Jahre 1852 ein mässig geneigtes Walmdach aufgesetzt worden ist. Erbauer des Dachstuhls war Daniel Schmuziger-Koller²).

Das Kasino wird wie folgt qualifiziert: Die nach Westen gerichtete Hauptfront ist rein erhalten. Vier Pilaster der grossen Ordnung sondern einen Mittelrisalit aus; über dem Architrav auf Höhe des Hauptgesimses sitzt ein dreiachsiges Dachgeschoss unter Dreieckgiebel. Die Pilaster stehen ohne Basen und Postamente auf dem herumgezogenen Kaffgesims der Erdgeschossfenster, die durch waagrechte Bekrönungen vor der oberen Fensterreihe ausgezeichnet sind.

Nach den Pilasterrisaliten des Hauses zum Schlossgarten von 1792 und des Meyer-, späteren Feer-Hauses stellt das Kasino von 1831 die spätklassizistische Abwandlung des Motivs dar. Dem Zeitgeschmack entsprechend, ist hier die härteste, «trockenste» Lösung erreicht. Die nächsten Schritte führen einerseits zu der ein Äusseres darstellenden Tempelfront des Säulenhauses von 1838, anderseits einlenkend zur Bürgervilla mit Mittelrisalit, wie sie durch die Gruppe von Wohnhäusern an der Schützenmattstrasse in Lenzburg vertreten wird³).

Nachdem das Heimatmuseum 1922 sein eigenes Haus an der Feerstrasse bezogen hatte, wurde im 1. Stock in provisorisch eingerichtete Räume des Kasinos das Gerichtspersonal übersiedelt. Studien für die Unterbringung des gesamten Bezirksgerichtes waren 1926 abgeschlossen. Den verschiedenen Anträgen des Bezirksgerichtes konnte weitgehend entsprochen werden. Im Vortrag des Gemeinderates an die Einwohnergemeinde vom 1. November 1929 lässt die Behörde u. a. ausführen:

«... der bauliche Zustand des Kasinos, das, vor ca. 100 Jahren erstellt, nach aussen einen recht hübschen Eindruck macht, ist sehr mangelhaft, so dass nur ein gründlicher Umbau dauernde Abhülfe schafft. Böden, Decken, Wandputz und Fenster müssen zum grössten Teil erneuert werden. Die nach Süden liegende, in die Zwischengeschosse eingebaute Abwartwohnung ist in den Dachstock zu verlegen. Das von der Bauverwaltung ausgearbeitete Umbauprojekt sieht vor:

- a) im Keller einen grossen Archivraum;
- b) im Erdgeschoss mit Haupteingang von Norden die Gerichtsverhandlungen dienenden Lokale, Gerichtssaal, Vorzimmer, Wartezimmer, Zimmer für Richter und Anwälte, Toiletten;
- c) im 1. Stock die Bureaux der Gerichtsbeamten und im Dachstock die Abwartwohnung.

Die Kosten betragen Fr. 98 000.–, zuzüglich Erstellung einer Zentralheizung im alten Kantonsschulgebäude, die beiden Häusern zu dienen hat, im Betrage von Fr. 12 000.–, sodass eine Gesamtausgabe von Fr. 110 000.– nötig ist. Ein Neubau von gleichen Raumverhältnissen (ca. 200 m²) würde wenigstens Fr. 260 000.– kosten.»

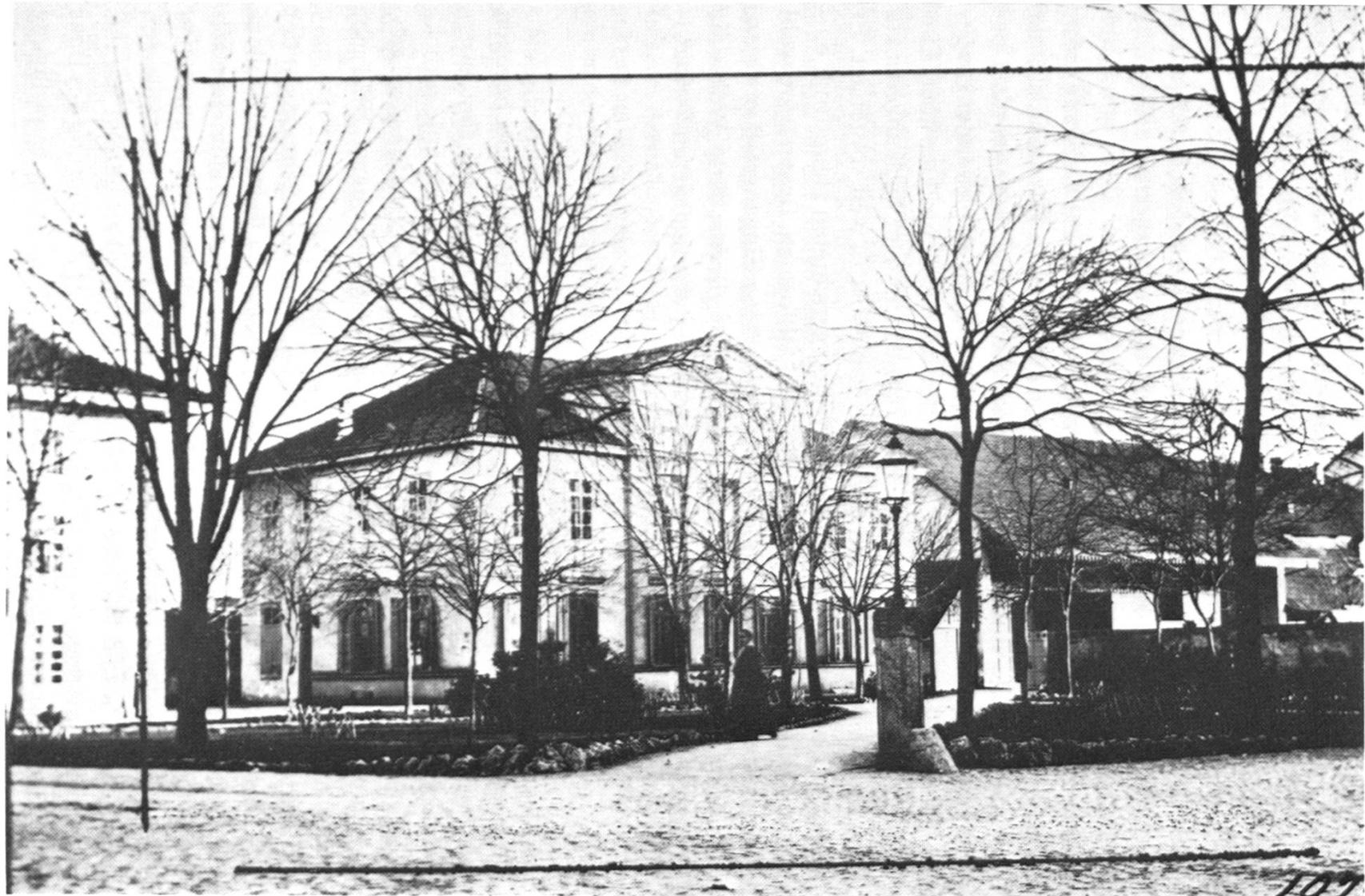
Die Um- und Ausbau-Arbeiten konnten innert Jahresfrist durchgeführt werden. Der Bezug des alten Kasinos durch das Bezirksgericht erfolgte im November/Dezember 1930.

Die innern Umbauarbeiten tangierten das klassizistische Gebäude nicht. Dagegen sind die Dachausbauten mit den zusätzlichen Lukarnen auf der Nord- und Ostseite störend und stilfremd. Sie werden indessen nicht besonders beachtet, weil das Haus nur in der Nähe mangels passender Umgebung aus der Froschperspektive betrachtet werden kann. Der neue Eingang auf der Nordseite ist wohl als Portikus gedacht. Der flach abgedeckte Eingangsteil mit seinen beiden dorischen Säulen ist zu weit vorgebaut. Er widerspricht an sich den in der gegen Westen gerichteten Hauptfront eindeutig und klar entwickelten und realisierten Stilformen. Besser wäre wohl der in der Studie vom September 1926 vorgesehene Eingangsteil gewesen, der sich zurückhaltender in die Aussenwand eingegliedert hätte. Wollte die ausgeführte Lösung einen Regenschutz in dieser Art realisieren? – Inzwischen hat man sich daran gewöhnt.

Vom Gesellschaftshaus zum Heimatmuseum

Im alten Spital (heute Amtshaus), das 1802 die Kantonsschule bezogen hatte, war zu Beginn des Jahrhunderts ein Lokal der Lesegesellschaft überlassen worden. Wegen Platzmangels musste es 1825 von der Schule zurückgefordert werden, was den Anlass zum Bau eines *Gesellschaftshauses* gab. Eine Schuld- und Unterpfandsverschreibung vom 14. August 1828 gibt darüber Auskunft:

«Nachdem die Herren Aktionäre des neuen Gesellschaftshauses in der Laurenzen Vorstadt zu Aarau beschlossen haben, zum Behuf der Vervollendung dieses Gebäudes vermittelst unterpfändlicher Verschreibung desselben ein Kapital von zehn Tausend Schweizerfranken aufzunehmen und der Hochgeehrte Herr Johann Georg Hunziker, Oberst und Stadt Ammann von Aarau zu diesem Darlehen gefällige Bereitwilligkeit gezeigt hat, als erkennen die unterzeichneten Mitglieder der mit der Ausführung des Baus beauftragten Kommission mit Vorwissen und ausdrücklicher Einwilligung der hiefür zusammen berufenen Aktionäre, dass Herr Stadt Ammann J. G. Hunziker ob gemeldet, die Summe der Zehn Tausend Schweizerfranken in Brabanter Thalern zu vier Schweizer franken baar geschossen habe,



Kasino und Kasinopark am 22. Januar 1869 (Foto aus Archiv Stadtmuseum Aarau)

welche Summe ausschliesslich auf den Bau des Gesellschaftshauses verwendet werden soll. Alles bei unterpfändlicher Verschreibung des obgedachten Gesellschaftshauses, welches gegen Abend an die St. Anton Strasse stösst und auf den drei übrigen Seiten von dem Hoof des der Stadt Aarau zustehenden Knaben Schulhauses umgeben ist. Es wird die Zusicherung geben, dass mit Ende laufenden Jahres dieses hier gepfändete Gebäude in den Feuerassekuranzkadaster hiesigen Kantons eingetragen und $\frac{7}{8}$ der Schatzungssumme assekuriert werden soll.

Gegeben zu Arau 14. Aug. 1828.

Karl Herose, Fr. Frey, Jb. Herzog, Bächlin, F. L. Hürner, F. Feer, Dr. Feer.»

Es ist erstaunlich, was in diesen Jahren, für Aarau die bedeutendsten seiner Geschichte, geleistet wurde: Eine grosszügige und einmalige Stadtplanung und -erweiterung; weitreichender Aufschwung der städtischen Wirtschaft; Schaffung und Ausbau von Lehrinstituten; Gründung von Vereinen und Körperschaften verschiedenster Art; Publizistik in vielfältiger und umfassender Art mit ausserordentlicher und nachhaltiger Wirkung; und schliesslich wurden hier während der Helvetik, aber auch in der Epoche der Mediation und später politische Entscheidungen mit weitreichender Wirksamkeit gefasst. Und all das in einer Stadt, deren Bevölkerungszahl von 1798 bis 1850 von 2458 auf 4657 zunahm.

Der Bau des Gesellschaftshauses oder Kasinos war 1831 vollendet. An wichtigen Ereignissen seien genannt: 1842 wurde hier der Eidgenössische Sängerverein gegründet. 1846 fand im Casino eine Orientierungsversammlung über die Pläne zum Bau einer schweizerischen Eisenbahn statt. Am 6. Oktober 1858 versammelten sich die Honoratioren der Stadt im Casino- saal zum Bankett, um die Einführung der Gassenbeleuchtung in Aarau zu feiern. 1866 musizierten im Parterresaal die Tonkünstler Johannes Brahms und Josef Joachim⁴⁾.

Für das gesamte kulturelle Leben in Aarau genügte das Casino nicht. Theater wurde in der Regel in der Tuchlaube im ersten Stock ob dem Schlachthaus gespielt. Immer wieder wurden Klagen über das garstige Lokal laut.

Zwischen 1813 und 1880 scheiterten über ein Dutzend Saalbauprojekte, bis 1883 der heutige Saalbau eingeweiht werden konnte.

Das *Heimatmuseum* steht im Eigentum der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft, die 1811 in Aarau gegründet worden war. Im Verlaufe des 19. Jahrhunderts sammelten aktive Vereinsmitglieder vielerlei Naturobjekte. Private Naturforscher schenkten oder verkauften ihre Sammlungen dem werdenden Museum. Viele Schwierigkeiten verursachte die Unterbringung des Materials. 1826 stellte die neugegründete Gewerbe-

schule, 1836 die im Amtshaus untergebrachte Kantonsschule ein Zimmer zur Verfügung. Dann wanderte die Sammlung in ein Privathaus und schliesslich in einen Fabrikraum.

1872 bereits – die Nachfrage nach dem Gesellschaftshaus scheint stark zurückgegangen zu sein – wurde das Gebäude der Naturforschenden Gesellschaft für ihre Sammlung zur Verfügung gestellt. Hier fand ebenfalls der Naturgeschichtsunterricht der Kantonsschüler statt. In der Zwischenzeit ging das Kasino in Gemeindebesitz über (1884).

Als die Stadt Aarau 1896 das Kantonsschulgebäude an der äusseren Laurenzenvorstadt erstellte, wurde ein Teil der Sammlung dorthin verlegt. Im Kasino konnte nun das restliche Museumsgut besser eingeordnet werden. Aber die einzelnen Räume waren feucht, und der Hausschwamm trat auf⁵). 1922 wurde das neue Heimatmuseum im eigenen Gebäude an der Feerstrasse eröffnet, und das Kasino konnte einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden.

Kasinostrasse und Kasinopark

Die Kasinostrasse hiess bis 1872 St. Antöniengässli oder St. Antonstrasse. Dieser Name kam von einem Bildhäuschen, das sich dort seit 1476 befand und dem Heiligen Anton geweiht war. Diese Strasse ist bereits – damals noch ohne Namenangabe – auf dem «Abryss der Statt Arouw» von Hans Ulrich Fisch II. aus dem Jahre 1671 gut zu erkennen. Ebenso ist auf dieser Stadtansicht der Rosengarten eingezeichnet, der im unteren Teil des heutigen Kasinoparkes 1541 angelegt worden ist und als letzte Ruhestätte bis 1806 diente⁶). 1894 wurde das von Lanz geschaffene Denkmal für Heinrich Zschokke enthüllt.

Der untere Kasinopark verblieb in der Gestaltung, wie sie nach Aufhebung des Friedhofes durchgeführt worden war. Aus den beiden Fotografien ist das Wachsen der Bäume gut sichtbar. Später müssen sich einzelne davon derart entwickelt haben, dass das Bezirksgericht in einem Schreiben vom 30. August 1926 den Gemeinderat von Aarau ersuchte, den grossen Kastanienbaum zwischen Gerichtsgebäude und Abort in den Zschokkeanlagen zu fällen, weil seine Äste über die Kasinostrasse bis fast in die Kanzlei ragten und die Räumlichkeiten des Lichtes beraubten.

1950 erfolgte die grosszügige Erweiterung des Kasinoparkes bis an die Igelweid, verbunden mit einer umfassenden Neugestaltung. Leider wurde dabei unterlassen, das Kasino in der Art einzubeziehen, dass die immer noch in ihrer klassizistischen Form unveränderte Westfassade besser zur Geltung kam. Die Anordnung der Bepflanzung und die Führung der Wege erlauben heute die freie Sicht auf das alte Kasino nicht. Umgeben von As-



11

56106

Kasino und Kasinopark im April 1892 (Foto aus Archiv Stadtmuseum Aarau)

phalt, bedrängt vom Kubus des südlich breitgelagerten Geschäftshauses, abgetrennt von stilmässig notwendigen Parkanlagen durch die Verkehrs-kloake der alten St. Antonstrasse, muss das Gebäude ein tristes Inseldasein fristen.

Die Kasinostrasse hat der Verkehrsimmissionen wegen nicht erst heute Anlass zu Beschwerden gegeben. Bereits in der Planungsphase äusserte das Bezirksgericht in einer Stellungnahme an den Gemeinderat Aarau am 28. September 1921 seine Bedenken:

«Die Lage des Gerichtssaales im Erdgeschoss längs der Kasinostrasse wird zu erheblichen Störungen der Gerichtsverhandlungen durch Strassenlärm führen, sofern nicht Schutzmassnahmen gegen das sehr starke Wagengerassel ergriffen werden. Hiezu gehört vor allem als eine unerlässliche Vorkehr die teilweise Asphaltierung der Kasinostrasse bis Ende Liegenschaft Hassler, in Verbindung mit der polizeilichen Anordnung, dass auf dieser Strecke nur im Schritt gefahren werden darf...»

Die Raumstellungspflicht

Bis zum Erlass des Baugesetzes 1971 galt der *Grundsatz*, dass den Hauptorten des Kantons und der Bezirke durch kantonale Bestimmungen Raumstellungspflichten überbunden waren, so auch für die Bezirksgerichte (§ 3 des Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte vom 22. Dezember 1852). Die Raumstellungspflicht für die Bezirksgerichte (wie auch für Obergericht, Bezirks- und Grundbuchämter) war unentgeltlich zu Gunsten des Staates. Die Sitzgemeinde hatte daher für Bau und Unterhalt voll aufzukommen. Ähnliche Verhältnisse bestanden auf Bundesebene, wobei sich die Sitzgemeinden von ihren Verpflichtungen mit der unentgeltlichen Abtretung von Gebäuden und Barzahlungen hatten loskaufen müssen.

Dem kantonalen Gesetzgeber erschien diese Regelung überholt. Im neuen Baugesetz vom 2. Februar 1971 wurden die bisherigen Raumstellungspflichten der Hauptorte aufgehoben, aber nicht ganz beseitigt. So wird in § 111 BauG für die Erstellung neuer Räume gesagt: «War nach bisherigen Vorschriften eine Gemeinde raumstellungspflichtig, so hat sie dem Staat das erforderliche Bauland unentgeltlich zu überlassen.» Die bisher von den Gemeinden gestellten Räume können weiterbenutzt werden. Der Unterhalt erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu Lasten der Gemeinden. Für die Benützung entrichtet der Staat eine Entschädigung (§ 110 Abs. 2 BauG). Die entsprechende Entschädigung entspricht dem jeweiligen Gebäudewert (Realwert) und ist dem Mietzins beim privatrechtlichen Verhältnis gleichzusetzen. Es besteht aber zwischen Staat und Sitzgemeinde kein Mietverhältnis. Der

Staat hat ein Benutzungsrecht, das allein von seinem Willen abhängt. Die Gemeinde kann nicht kündigen⁷).

Die *Raumstellungspflicht* kann aus der Gerichtsbarkeit abgeleitet werden. Wer über richterliche Kompetenzen verfügte, hatte für die erforderlichen Einrichtungen, wie Gerichtsstätte, Pranger, Galgen, aber auch Kanzlei besorgt zu sein. Im *Mittelalter* bestand ein vielschichtiges Gemenge von gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörden. Damals waren viele Ämter und Funktionen in Personalunion verbunden. Es stand daher kein Anlass, getrennte Einrichtungen, namentlich für Versammlungsort, Kanzlei und Archiv zu schaffen.

Mit der Institutionalisierung der Gewaltentrennung ab 1798 wurden verschiedene Behörden geschaffen, die eigene Räumlichkeiten und Einrichtungen verlangten. Andererseits bemühten sich viele Städte mit grossem Einsatz um Würde und Ehre, Sitz der neuen Behörden zu werden. Es sei nur an die Anstrengungen Aaraus um die Hauptstadt der Helvetik und 1802 um die Kantonshauptstadt erinnert. Die städtischen Behörden bemühten sich damals grosszügig um die Bereitstellung der notwendigen Räume und Unterkünfte für die helvetische Landesregierung und die kantonalen Instanzen. Das Districts- und später das Bezirksgericht hat sich wohl mit bescheidenen Büros zufrieden geben müssen. 1804 finden wir unsere Amtsvorgänger zusammen mit städtischen Behörden an der Pelzgasse im Zunfthaus, da sich die kantonalen Behörden wegen des schleppenden Umbaues des «Löwen» im städtischen Rathaus eingerichtet hatten.

Würde bringt Bürde! – Die Raumstellungspflicht für das Bezirksgericht Aarau – wie für das Obergericht und andere Bezirksbehörden wurden ab 1798 Aarau gesetzlich überbunden. So kann den Inventarlisten 1818 entnommen werden, dass damals mindestens vier Räume, 1867 bereits sieben im städtischen Rathaus zur Verfügung gehalten wurden.

Kurz nachdem die städtischen Behörden sich wieder im Rathaus installiert hatten, wurde eine Renovation und Erweiterung an die Hand genommen. Die Realisierung bereitete angesichts der prekären Finanzlage Schwierigkeiten. Trotzdem wurde im Verlaufe des Baues beschlossen, den neuen Westflügel statt dreigeschossig – wie vorgesehen – gleich viergeschossig auszuführen. Die massiven Mehrkosten wurden in einem Vortrag im Frühjahr 1827 des Gemeinderates an die Stimmbürger u.a. wie folgt begründet: «Wir glaubten, durch einen unkostbaren Bau dem dringenden Bedürfnis eines schicklichen Lokals für das Bezirksgericht entsprechen zu können... Über die Notwendigkeit dürfte wohl kein Zweifel walten, da die Stadt als Hauptort des Bezirks durch das Gesetz verpflichtet ist, für die nötige Lokalität des Bezirksgerichtes zu sorgen...» Nun schob also der

Gemeinderat das Bezirksgericht vor, welches vorher in den Akten eine Nebenrolle gespielt hatte.

Dreissig Jahre später war die Stadt Aarau genötigt, eine weitere Rathausweiterung durchzuführen. Der Regierungsrat wollte wissen, ob die Gemeinde Aarau in der Lage sei, dem Obergericht und dem in Aussicht stehenden Schwurgericht für die Versammlungen, für Kanzlei und Archiv die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kam zum Schluss, dass der Nutzen nicht eben gross, dass es jedoch die Ehre des Hauptortes erheische, auf den Gerichtssitz neuerdings Anspruch zu erheben. So kam es nach Prüfung anderer Möglichkeiten schliesslich zum Bau des Ostflügels am städtischen Rathaus, der 1855 bezogen werden konnte⁸⁾.

Immobilien oder Gütekästen.

A. Von Beauftragtem.

zur Verwendung, Diz und Vorherrn zugelassen, - für das Präsi,
diens.

Einfach mit geschwungenem Diz und Vorherrn, blau.
alte Beauftragte, ebenfalls geschwungen.

Dizbal mit geschwungenem Diz.

alte Dizbal mit geschwungenem Diz.

schwabzweig, kreisig, aus der Vorherrn, große Stoffe.
Kreisig, blaues Augenfingern, Füllst zum Bedarf des Präsidii.

blaues Kreisig, blau, Füllst blaues Augenfingern, frech, ist in den
Diz mynn und aus dem Dabgl brenzt Geset.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf des Präsidii
und Vorherrn.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

blaues Kreisig, aus dem Füllst zum Bedarf
des Präsidii.

B. An den Oberstaatsanwalt.

Auszug aus dem Gerichts-Inventar 1818 (Archiv Bezirksgericht Aarau)

Die Raumstellungspflicht umfasste nicht die *Möblierung*. Offensichtlich hat der Staat Aargau seit jeher die erforderlichen Möbel zur Verfügung gestellt. So werden bereits im Inventar des Jahres 1818 Möbel und bewegliche Einrichtungsgegenstände für Gericht, Abtretstube, Kanzlei und Archiv aufgeführt. Die Inventarliste 1867 betont in der Einleitung «...und Gerätschaften, welche Eigentum des Staates sind.» Für sieben Räume werden insgesamt 75 Positionen aufgezählt.

Bei der Verlegung des Gerichtes an die Kasinostrasse wurde ein beträchtlicher Teil des alten Mobiliars weiterverwendet. Neu war die Möblierung des Gerichtssaales und einzelne Möbelstücke für die Büros. Bei allen Begehren wurde und wird (nachzulesen in der vorhandenen Korrespondenz seit 1930) seitens der zuständigen Instanzen immer das Klagelied über die Finanzlage des Kantons angestimmt. Erst 1967 konnte das vierplätzige Schrägpult der Kanzlei ersetzt werden. Heute sind etliche Möbel bereits als halbantik einzustufen, vermögen aber weder in bezug auf Zustand und Zweckmässigkeit noch auf Aussehen irgendwie zu genügen.

Diskussionen zwischen Bauamt der Stadt Aarau, Kantonalem Hochbauamt, Finanzkontrolle des Kantons und Gerichtspräsidenten ergaben sich immer wieder, wenn es um Beleuchtungskörper und Telefonanlage ging. Die letzte Differenz wurde ausgefochten über die Frage, ob der Staat Aargau neben der notwendigen Installation einer neuen Telefonanlage auch die Kosten für die Leitungsverlegung unter Putz zu tragen habe; ob es nicht genüge und eventuell billiger sei, die Leitungen auf Putz zu installieren. –

Der *künstlerische Schmuck der Räume* wurde erst mit der Planung und Realisierung des Gerichtsgebäudes im alten Kasino aktuell. So schrieb das Bezirksgericht am 28. September 1921 an den Stadtrat:

Schliesslich möchten wir noch den Wunsch äussern, es möchte an eine würdige Ausstattung der Räume, insbesondere des Gerichtssaales gedacht werden. Irgendwelchen Vorschlag hiefür vermissen wir und doch sollte sie trotz gebotener Sparsamkeit nicht so völlig in den Hintergrund gedrängt werden, wie es leider den Anschein hat. Aarau wird nicht hinter Rheinfelden und Bremgarten, ausserkantonale Orte wollen wir schon gar nicht zum Vergleich heranziehen, zurückstehen wollen, umsoweniger als sich damit auch für unsere einheimischen Künstler fühlbare Folgen der Arbeitslosigkeit mildern liessen. Die Vergangenheit verfügte offenbar über mehr Kultur als die Gegenwart. Damals wurde, wie der Gerichtssaal zeigt, künstlerischer Schmuck eines zu öffentlichen Zwecken bestimmten Raumes nicht als unnützer Luxus empfunden, wie heute im Zeitalter der Technik und der Industrie mit seinem kunstfeindlichen Utilitarismus.»

Die städtische Behörde hat die ihr obliegende Raumstellungspflicht nie eng interpretiert. So liess sie im Verlaufe des Umbaues des alten Kasino 1929/1930 den Gerichtssaal mit *Fresken* an der Nord- und Südseite durch

den Aarauer Kunstmaler Otto Wyler schmücken. 1949 wurden vom gleichen Künstler die West- und Ostwand bemalt. Obwohl zwischen den Arbeiten beinahe zwanzig Jahre liegen, weisen die Bilder in Farbe und Aufbau eine glückliche und harmonische Verbindung unter sich auf. Sie sind und bleiben ein würdiger Schmuck für den Gerichtssaal.

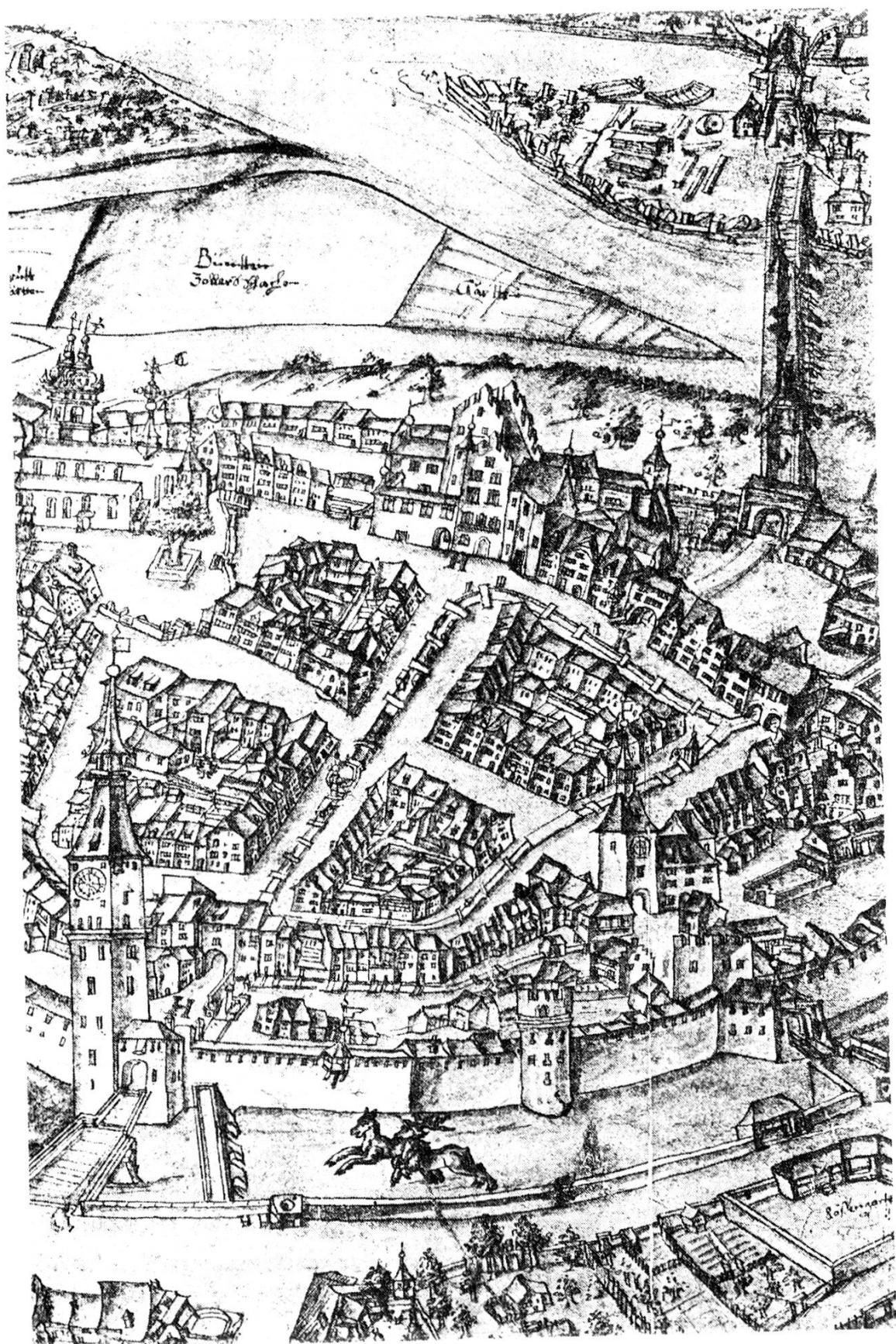
Für die übrigen Räume wurden vom Stadtrat Aarau und vom Aargauischen Kunsthaus *Gemälde* zur Verfügung gestellt, so von Burgmeier, Guignard, Hoffmann, Gerold Hunziker, H. E. Fischer, Weber und Schnyder.

Frühere Tagungsorte des Gerichtes in Aarau

Die erste Erwähnung einer Gerichtsstätte im Raum Aarau geht auf den 9. Februar 1036 zurück. Damals fand auf der Landgerichtsstätte Rore, dem Mallus Rore, unter Leitung des Grafen Ulrich von Lenzburg ein bedeutender Landtag statt, an dem er als Kastvogt des Stiftes Beromünster seine Beziehungen zum Stift regelte.

Diese Gerichtsstätte wurde irgendwo im Gebiete der Gemeinde Rohr vermutet. Auf die genauere Stelle, wo sich diese innerhalb des Rohrer Gemeindebannes befunden haben könnte, geben allerdings weder ein Flurname noch Spuren im Gelände einen Hinweis. Grafschaften wurden damals oft nach einer Gerichts- oder Dingstätte benannt, so wurde in einer 1114 von Kaiser Heinrich IV. für das Kloster Muri ausgefertigten Urkunde gesagt, es sei «in pago Argouve sito, in comitatu Rore».

Dagegen nennt eine Urkunde von 1398 das aargauische Landgericht zu Aarau, jedoch ohne nähere topographische Bezeichnung. Vielleicht tagte dieses Landgericht schon damals in der Gegend des Oberholzes, an der Südgrenze des städtischen Friedkreises gegen Entfelden zu. Eine vermutlich um 1480 im ältesten Aarauer Ratsbuch eingetragene Beschreibung der Twinggrenze von Unterentfelden lokalisiert nämlich in jener Gegend «bei den Nussbäumen» ein Landgericht. Es könnte sich bei diesem Landgericht um den genannten «Mallus Rore» handeln, unter der Annahme, dass sich damals der Name Rore auf das gesamte Gebiet zwischen Oberholz und Suhrhard bezog. Die Lokalisierung des «Mallus Rore» im Süden der Stadt Aarau ist auch aus dem Grunde nicht von der Hand zu weisen, besassen doch die Grafen von Lenzburg den Herrenhof in Suhr und die dortige Hofkirche. Dagegen lässt sich nicht beweisen, dass sich eine Gerichtsstätte östlich der Stadt, bei der sogenannten Fehrenlinde, an der Grenze der Aarauer Ehefäde, zwischen Tellirand und der Strasse nach Rohr befunden habe⁹).



Ausschnitt aus der Stadtansicht von Fisch II im Jahre 1671

Im *Mittelalter* wurde Gericht gehalten ausser in der Ratsstube an offener Strasse (Kreuzgasse). Gerichtsstatt war auch gelegentlich die Linde vor der Kirche. Beurkundungen sind bezeugt in der Ratsstube, früher in ungenannten Gerichtsorten oder in Privathäusern, wie dem Stieberhof¹⁰).

Anmerkung:

In diesem Abschnitt werden die Standorte der Richtstätte nicht behandelt.

In der Folge wird kurz auf die verschiedenen *Gerichte* und deren Organisation in der Stadt Aarau hingewiesen: Der Schultheiss war sowohl das Haupt der städtischen Verwaltung als Richter und Vollstreckungsbeamter in einer Person. Als Richter erscheint er im Stadtrechtsbrief König Rudolfs. Er war Vorsitzender des weltlichen Gerichtes. Er war in Zivil- und Strafsachen für die Vollstreckung der Urteile verantwortlich. Ihm waren Anzeigen von Freveln vorzubringen. Er besiegelte mit seinem Privatsiegel von Privaten über ihre Geschäfte ausgestellte Urkunden, ebenso Gerichtsurkunden. Schon in den ältesten Urkunden erscheint neben dem Schultheissen ein Rat von acht Mitgliedern, vorübergehend wurde die Zahl auf zwölf erhöht. Der Rat, der seit 1356 ein eigenes Siegel führte, hatte administrative und richterliche Befugnisse. Wichtig war seine Tätigkeit als Beurkundungsbehörde. Als richterliche Behörde waren ihm Vormundschaftspflege, dann eine Anzahl Fälle aus dem Eltern- und Kindesrecht zugewiesen, ferner beurteilte er Erbschaftsstreitigkeiten. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts erscheinen neben dem Rat und den Burgern die «Dreissig» oder der Grosse Rat als weitere Behörde. Sie waren ebenfalls Verwaltungs- und richterliche Behörde, in dieser Eigenschaft ausschliesslich Berufungsinstanz. Von der Gründung der Stadt an bestand neben dem Rat das Stadtgericht. Vorsitzender war der Schultheiss; als Schreiber fungierte der Stadtschreiber, ab 1777 war eine besondere Gerichtsschreiberstelle errichtet worden. Das Stadtgericht bestand aus zehn Mitgliedern, die viermal im Jahr wechselten und entsprechend der Stadteinteilung bestellt wurden. Die Geschäfte waren solche der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Über schwere Verbrechen hatte das Blutgericht oder der Landtag zu urteilen, das sind der Schultheiss und Räte bzw. später Räte und Burger. Für den Vollzug hatten die vier Städte Aarau, Brugg, Lenzburg und Zofingen einen gemeinsamen Scharfrichter mit Sitz in Aarau¹¹).

Das gesamte Verfahren wurde immer mehr ausgebaut, viele Einzelheiten vorgeschrieben. Der Prozess bis zur Vollstreckung war auch ein Volksschauspiel geworden¹²).

Das *Rathaus* war Sinnbild der Selbstverwaltung und der eigenen Gerichtsbarkeit. In Aarau wurde zum erstenmal in einer Gerichtsurkunde am 22. Februar 1378 die Ratsstube, jedoch ohne Angabe des Standortes, als Gerichtsort genannt¹³). Wo sich in der Frühzeit der Stadt das Rathaus befand, ist nicht überliefert. Aus verschiedenen Unterlagen, wie Jahrzeitbuch, Herrschaftszinsrödel kann geschlossen werden, dass sich das Rathaus bzw. die erforderlichen Räume im Kaufhaus (heute Postfiliale) befand. Vielleicht ist das an die Nordseite des innern Laurenzentor anstossende Haus auch gleich als Mehrzweckbau, als Rathaus und Kaufhaus,

errichtet worden, nachdem Herzog Leopold III. am 30. August 1381 den Aarauern das Recht zum Bau von Kaufhäusern gewährt hatte. In den Hofstättenzinsrödeln erschien das Eckhaus Metzgergasse/Laurenzentorgasse 1513 letztmals unter der Bezeichnung «Rathaus»¹⁴⁾.

Am 12. Februar 1515 erwarb Aarau Haus und Hof Rore, auch «Fryghoff» genannt, mit verschiedenen anderen Rechten. Die Einrichtung als Rathaus erforderte einen umfassenden Umbau¹⁵⁾. Für das Gericht standen nun Gerichtssaal, Kanzlei und Archiv, wie auch Gefängnisse zur Verfügung. Im amtlichen Regionenbuch des bernischen Staates aus dem 18. Jahrhundert wird unter Stadtgericht ausgeführt: Das Stadtgericht zu Aarau (bereits mit Doppelvokal), das sich auf dem Rathause abhältet¹⁶⁾. Die Einteilung des Rathauses in dieser Zeit kann aus einer Planaufnahme von 1803 entnommen werden. Das Stadt- bzw. Bezirksgericht befand sich im 3. Stock¹⁷⁾.

Als die Mediationsakte am 19. Februar 1803 den Kanton Aargau geschaffen hatte und Grosser und Kleiner Rat gewählt waren, räumte die Stadtbehörde der kantonalen Regierung das Rathaus zur vorläufigen Benützung. Der Gemeinderat tagte inzwischen im Hause des Gemeindeammanns Johann David Frey am Graben im Gebäude Nr. 23. 1804 installierte sich die städtische Behörde in der Pelzgasse (Zunftstube), wo Ratsaal, Kanzlei, Bezirksgericht und Weibelwohnung eingerichtet wurden. Erst 1819 konnte wieder das städtische Rathaus bezogen werden¹⁸⁾. Nach dem Wiederbezug der früheren Räume im Rathaus mussten dem Gericht mindestens vier Räume zur Verfügung gestanden haben, wie der ersten Inventarliste entnommen wird. 1827 konnten im neuerstellten Westflügel des städtischen Rathauses neue Räumlichkeiten bezogen werden. Gemäss einem Inventar von 1867 dürfte das Bezirksgericht über sieben Räume verfügt haben.

So blieb es bis 1922. Damals leerte sich das alte Kasino infolge Wegzugs des Heimatmuseums an die Feerstrasse. Einzelne Büros wurden aus dem Rathaus an die Kasinostrasse verlegt. Damit konnte der wachsenden Stadtverwaltung Platz geschaffen werden. Ab 17. November 1930 erfolgte der endgültige Umzug vom Rathaus ins umgebauten Kasino, wo am 10. Dezember 1930 das Bezirksgericht zum erstenmal im heutigen Gerichtssaal tagte.

Die *Linde* war weitherum Standort für Gerichtstagungen. Der Platz war in der Regel umgeben von Schranken, die keiner unaufgefördert betreten durfte und innerhalb welcher der Gerichtsfriede galt.

Innerhalb der Stadt befand sich eine *Linde bei der Stadtkirche*, wo Schultheiss und Rat zusammentrafen, um Urteile zu fällen und Beurkundungen vorzunehmen. Der Platz dürfte eng gewesen sein, befand sich doch

bis 1541 auch der Friedhof bei der Stadtkirche.

Urkunden, die direkt auf den Gerichtsort der Linde bei der Stadtkirche hinweisen, sind nicht vorhanden. Erstmals wird eine Linde in der Stadtansicht von Fisch I von 1612 aufgeführt, dazu eine weitumfassende Mauer (eventuell vom früheren Friedhof?). Auf der Stadtansicht von 1665 von Fisch II fehlt dagegen ein Baum. Die Skizze des Jahres 1670 und der Abryss von 1671, beide von Fisch II, bringen die Linde bei der Stadtkirche in gleicher Darstellung, umgeben von einer kleinen Abschrankung. Ob damals im 17. Jahrhundert das Gericht noch bei der Linde neben der Stadtkirche tagte, dürfte fraglich sein¹⁹).

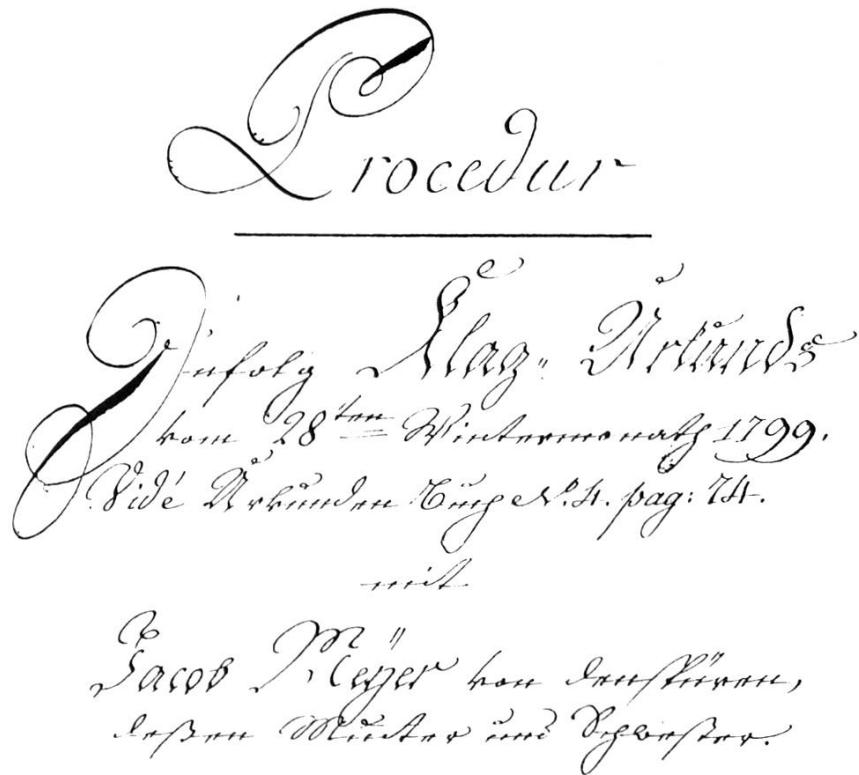
Der Strassenmarkt, oft, aber nicht immer von Tor zu Tor reichend, diente neben der Abhaltung von Märkten auch anderen Zwecken der Gemeinschaft, wie Versammlungen und Kundmachungen, Festen und Darbietungen, dem Schaubedürfnis und der Justiz. Die Stadt Aarau des Mittelalters basierte auf dem in die Gründungszeit zurückreichenden Strassenkreuz, das einerseits von der breiten Marktgasse (heute Rathausgasse) und andererseits von der Kronen- und der Kirchgasse gebildet wurde. Die Kreuzgasse, wie früher dieser Mittelpunkt genannt wurde, war Stätte des Marktgerichtes und des Blutgerichtes. Diese Stelle ist mit dem damals noch dort aufgestellten Brunnen (heute auf dem Kirchplatz) auf der Stadtansicht von 1671 (Fisch II) besonders deutlich sichtbar. Am heutigen Haus zur Laterne war der Pranger mit dem Halseisen angebracht.

In frühen Urkunden wird vielfach einleitend gesagt «in offenem Gericht», weniger oft findet man den Ausdruck «an offener Strasse zu Gericht». Straf- und Zivilsachen wurden früher in der Regel im Zentrum des städtischen Lebens beurteilt. Dem Öffentlichkeitsprinzip wurde weitgehend nachgelebt. Die staatliche Macht, repräsentiert durch das Gericht, war tätig zusammen mit den Bürgern. In Straffällen kam neben dem zur Schau gestellten Vergeltungsgedanken die Generalprävention zum Zuge. Im Laufe der Jahre tagte das Gericht immer mehr und bald ausschliesslich auf dem Rathause²⁰).

In der Frühzeit unserer Stadt tagte das Gericht, namentlich der Schultheiss als Urkundsperson in *nichtstreitigen Gerichtssachen*, wie Verkäufe, Verpfändungen, Vergabungen an ungenannten Gerichtsstätten oder in *Privathäusern*. Mangels geeigneter Lokalitäten – wo und in welchem Umfange überhaupt ein Rathaus bestand, ist bekanntlich in dieser Periode fraglich – wurden wahrscheinlich die Wohnhäuser der amtierenden Schultheissen benutzt. Angesehene Familien, die auch das Stadtoberhaupt stellten und vor allem das Wohlwollen des habsburgischen Stadtherrn besassen, verfügten über besonders stattliche Steinhäuser, Höfe oder gar Geschlechtertürme. Erwähnt seien die Familien von Rore, von Hallwil, Trüllerey, von

Holdern, Stieber, Im Turm, Zürcher, Sumer und Segesser. Eine besondere Rolle scheint der *Stieberhof*, Curia Stieber, auch nach der Amtszeit und nach dem Tode des Schultheissen Johans Stieber gespielt zu haben. So wird von Schultheiss Trüllerey am 24. Mai 1387 ein Kaufvertrag «ze Arow in der statt in der Stieber hof zu Gericht» beurkundet. In den Jahrzeitbüchern figuriert die Bezeichnung «Curia Stieber» mehrmals²¹).

Es rechtfertigt sich daher, an dieser Stelle kurz auf die Familie Stieber einzugehen. Die Sippe stammte aus Basel. Erstmals wird ein Ulrich Stieber, Bürger zu Aarau, im Jahre 1274 erwähnt, der der Schwesternsammlung (Nonnenkonvent) ein Gut in Seon verkaufte und auf seine Rechte an weiteren Gütern zu Seon und Aarau verzichtete zu Gunsten seiner Töchter für deren Eintritt ins Frauenkloster. Weitere Mittel stiftete die Königin von Habsburg persönlich, u. a. 12½ Kernenmütt in der späteren Vorstadt und einen halben Schilling, der später «zwischen den Toren» figurierte. Am 28. September 1360 überwies Herzog Rudolf von Habsburg den gesamten Zins an Schultheiss Johans Stieber. Dieser stand offenbar sehr in der Gunst der Habsburger. Am 27. Januar 1361 empfing er zu Zofingen von Herzog Rudolf IV. die Burg vor der Stadt zu Lehen (Schlössli), veräusserte sie aber bald wieder an Ritter Heinrich von Künzstein. Schultheiss Johans Stieber war von 1358 bis zu seinem Tode 1373 in diesem Amte. Der Aarauer Stamm erlosch mit dessen Sohn Ritter Cunrat. Es handelte sich um ein einflussreiches und sehr begütertes Geschlecht, das in Aarau bis anfangs des 15. Jahrhunderts Liegenschaften und Rechte an solchen, vor allem in der Vorstadt (heute Vorderen Vorstadt) besass²²).



Auszug aus dem Kriminalprotokoll 1799 (Archiv Bezirksgericht Aarau)

Die Lokalisierung des Stieberhofes dürfte möglich sein. Ausser Betracht fällt das Schlossli, die Burg vor der Stadt, war es doch dem Schultheissen Johans Stieber nur während kurzer Zeit in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts zu Lehen. Dagegen war die Sippe der Stieber seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Bürger von Aarau und reich begütert in und ausserhalb unserer Stadt. Die Stellung in Aarau und in der habsburgischen Hierarchie, sowie die bevorzugte Behandlung durch die Herzöge von Habsburg erlaubten wohl den Bau und Besitz eines stattlichen Steinhauses oder gar eines Geschlechterturmes, der für die damalige Zeit besonders ausgestattet war. Das Schwergewicht ihrer Rechte und ihre Liegenschaften lagen im Gebiet Zwischen den Toren und in der (vorderen) Vorstadt. Dieser Stadtteil war schon vor der Stadtgründung bewohnt und wurde nie in die Befestigungen einbezogen. Die rechtliche Gleichstellung der Vorstadt zur Innerstadt war oft Anlass zu Rechtsstreitigkeiten, aber faktisch vollzogen. Der *Stieberhof*, *Curia Stieber*, lag mit grosser Wahrscheinlichkeit in der *Vorstadt* ausserhalb der befestigten Stadt. Der Stieberhof muss in bezug auf Stellung und Ausstattung im 14. Jahrhundert eine Ausnahme und eine Besonderheit gebildet haben, nahm doch ein Nachfolger des Schultheissen Stieber, der nicht zu dieser Sippe gehörte, noch 1387 dort Beurkundungen vor. Ob dieses Gebäude 1388, als die Vorstadt verwüstet und verbrannt wurde, auch zerstört worden ist, kann nicht belegt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die frühere Bezeichnung *Stieberturm* für den oberen Turm oder Oberturm hinzuweisen. Die neuesten Untersuchungen der Wehranlagen der Stadt Aarau 1976/77 haben ergeben, dass der Bau des Obertorturms unmittelbar mit der Übernahme der Stadtherrschaft durch die Habsburger am wahrscheinlichsten ist. Er steht in keinem Zusammenhang mit der kyburgischen Stadtbefestigung und muss vor der Ausführung des zweiten Mauerrings erbaut worden sein. Seine damalige Innenausstattung ist unbekannt. Um 1530/31 wurde er aufgestockt, erhielt einen Spitzhelm und einen vollständigen Innenausbau. Der Turm war vorerst ein alleinstehender Wehrturm ausserhalb des kyburgischen Stadtgrabens und axiert auf die Hauptstrasse der Vorstadt²³⁾.

Die Anfänge des Obertorturms liegen im Dunkeln. Keine Urkunden geben darüber Auskunft. Wer war Bauherr, warum war er nicht in die Stadtbefestigung einbezogen, wie sah der Innenausbau aus, diente er als Verstärkung der schwachen Toranlage und/oder zum Schutze der unbefestigten Vorstadt? – oder war er ursprünglich ein als Wehrturm umfunktionierter Geschlechterturm eines treuen habsburgischen Vasallen und Bürgers von Aarau als Gegenstück zum Turm Rore? War die Stieber-Sippe in Aarau so mächtig und so begütert, dass sie neben einer Hofstatt in der Vorstadt zusätzlich einen Wehrturm/Geschlechterturm besass? Und schliesslich, übertrug sich die Bezeichnung Stieberhof auf den Wehrturm, als 1388 die Vorstadt und vielleicht damit die Liegenschaften Stieber zerstört wurden und ausgangs des 14. Jahrhunderts der Stamm Stieber in Aarau erlosch? – Unbegründet und völlig der Phantasie entsprungen kann die Bezeichnung Stieberturm für den Obertorturm

nicht bezeichnet werden. Irgendwelche Zusammenhänge zwischen diesem markanten Bauwerk und der einst mächtigen Familie Stieber dürften bestehen.

Dagegen wird die Bezeichnung «obern thurn» in der Stadtansicht Fisch II. von 1665 und «Hochen Thurn» im Abriss von 1671 angewendet. Stieberturm wird wieder im 19. Jahrhundert öfters genannt, so von Oelhafen, Boos und z. T. von Merz^{24).}

<i>Aarauer</i>	1798 – 1801	Johann Jakob Lüscher
<i>Gerichtspräsidenten</i>	1802 – 1810	Samuel Säxer
	1815 – 1831	Bezirksamtmann Rothpletz
	1815 – 22. 12. 1831	Oberamtmann Frei
	23. 12. 1831 – 27. 12. 1832	Schmiel
	27. 12. 1832 – 4. 4. 1833	Wydler
	11. 4. 1833 – 14. 5. 1842	Karl Blattner
	15. 5. 1842 – 2. 8. 1851	J. J. Nussbaum
	9. 8. 1851 – 17. 12. 1851	Hasler
	20. 12. 1851 – 9. 2. 1852	Haberstich
	14. 2. 1852 – 29. 3. 1856	Emil Rothpletz
	5. 4. 1856 – 5. 7. 1856	Haberstich
	12. 7. 1856 – 20. 11. 1858	Johann Wey
	4. 12. 1858 – 23. 6. 1860	A. Schneider
	7. 7. 1860 – 1. 12. 1860	Dr. Otto Blattner
	8. 12. 1860 – 6. 2. 1864	R. Straub
	13. 2. 1864 – 15. 5. 1869	Karl Blattner
	22. 5. 1869 – 20. 11. 1869	O. Häfliger
	27. 11. 1869 – 18. 3. 1871	J. Keller
	25. 3. 1871 – 18. 12. 1875	Emil Amsler
	8. 1. 1876 – 3. 5. 1879	Hans Schatzmann
	7. 6. 1879 – 2. 3. 1889	Schoder
	8. 6. 1889 – 28. 12. 1889	Max Schmidt
	22. 2. 1890 – 23. 10. 1897	Paul Müri
	11. 12. 1897 – 14. 5. 1910	Heinrich Heller
	21. 5. 1910 – 13. 7. 1911	Gottlieb Lienhard
	29. 7. 1911 – 27. 5. 1925	Dr. A. Ernst
	3. 6. 1925 – 28. 10. 1927	Hugo Isler
	31. 10. 1927 – 8. 2. 1928	Fritz Frey
	15. 2. 1928 – 14. 3. 1930	Dr. T. Lindegger
	15. 3. 1930 – 4. 7. 1965	Dr. Paul Zimmerlin
	5. 7. 1965 –	Dr. Beat Oehler

Brauerei Büttingen den 21^{ten} Juli 1803.

Russar Löffler Mäurer Gesellschafter im Wurmburg bez
Aarau waren sie gegen Jakob Rütteli von Büttingen
aufgenommenen Baukunst, Gewerbe und Erziehung zu.
nachdem er anhörte den Rütteli als finanziell und
erzählerisch Angewandt und als einen knapperen und ein
Rostaur gegen den Rütteli.

Pollenzuglar H 3. P. dem Cantor und H 2. Chorale.

Brauerei Büttingen den 4. August 1803.

Audens Russar Büttingen zivis als Baukunst beschuldigt
Rudolf Binska von Büttingen - dass er unbefugt
Wissen in den Jahren 1800 Malerei gemacht haben
wurde für H. P. Baukunst und Befestigungsbau
gericht Aarau H. 1.

Brauerei Büttingen den 22^{ten} September 1803.
in Ingensbach

Mitglieder der Betriebs-Gesellschaft ausser
1. Samuel Dreyer Enzicht Ausserau.
" Josam Rudolf Rütteli.
" Josam. Jakob Röschelz.
" Audens Blattner.
" Josam. Rütteli.

Jakob Ausler Baukunstberater in Dauwil
Malerei von Audens Rütteli eingetragen
wurde im Jahr 1808.
1. Heinrich Vogt und Anton Zehn "Fischer von Büttingen"
2. Rudolf Kraemer und Barth Jakobus Zehn "Fischer von

Auszug aus dem Frevelprotokoll 1803 (Archiv Bezirksgericht Aarau)

Literatur- und Quellenhinweise

- ¹⁾ Stettler, Von Massstab und Tradition, 1959, S. 15
- ²⁾ Stettler, Kunstdenkmäler Aargau I, S. 86
Zschokke, Aarauer Neujahrsblätter, 1932, S. 46
- ³⁾ Stettler, Kunstdenkmäler Aargau I, S. 87
- ⁴⁾ Zschokke, Aarauer Neujahrsblätter, 1932, S. 45/46
Erismann, Aarauer Chronik, S. 73 bis 77
- ⁵⁾ Aarauer Mappe 1966
- ⁶⁾ Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 231
Merz, Abryss der Statt Arouw nach Fisch, S. 5
- ⁷⁾ Zimmerlin, Kommentar zum BauG, S. 282 bis 286
- ⁸⁾ Erismann, Das Rathaus zu Aarau, S. 28 bis 34
- ⁹⁾ Lüthi, Geschichte der Stadt Aarau, 1978, S. 68
- ¹⁰⁾ Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 125
- ¹¹⁾ Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 118 bis 137
- ¹²⁾ Merz, Stadtrecht von Zofingen, S. 414 bis 430
Erismann, Das Rathaus zu Aarau, S. 55 bis 69
- ¹³⁾ Boner, Urkunden des Stadtarchivs Aarau, Nr. 147
- ¹⁴⁾ Boner, Urkunden des Stadtarchivs Aarau, Nr. 158
Boner, Geschichte der Stadt Aarau, S. 186/187
Gloor, Aarauer Neujahrsblätter, S. 75/76 (1961)
- ¹⁵⁾ Boner, Urkunden des Stadtarchivs Aarau, Nr. 703
Erismann, Das Rathaus zu Aarau, S. 44 bis 88 (Bosch)
- ¹⁶⁾ Merz, Die Stadt Aarau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung, S. 37 und 42
- ¹⁷⁾ Stettler, KDM Aargau I, S. 64
- ¹⁸⁾ Stettler, KDM Aargau I, S. 100
- ¹⁹⁾ Merz, Hans Ulrich Fisch, 1894, S. 32
- ²⁰⁾ Merz, Abryss der Statt Arouw, nach Hans Ulrich Fisch, 1671, S. 6
- ²¹⁾ Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 197
Boner, Geschichte der Stadt Aarau, S. 221
Boner, Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen, Nr. 180
Merz, Jahrzeitbücher der Stadt Aarau I, Nr. 376, 483, 508, 908 und 1204
- ²²⁾ Merz, Jahrzeitbücher der Stadt Aarau I, a. a. O. und II, Nr. 102, 130
Merz, Abryss der Statt Arouw, S. 10
- ²³⁾ Merz, Burgen und Wehranlagen Aargau I, S. 29
Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau, S. XIX und XXII
Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau, S. 9/10
Aarauer Neujahrsblätter 1978, S. 10/11
Boner, Geschichte der Stadt Aarau, S. 202
- ²⁴⁾ Oelhafen, Chronik der Stadt Aarau, a. a. O.
Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau, a. a. O.
Merz, Hans Ulrich Fisch, S. 6 und 7
Aarauer Mappe 1967